

Newsletter Fachstelle PriMa Nr. 2 / Juni 2024

Vermögensverwaltung für Klienten und Klientinnen: Wichtige Änderungen



Liebe Beiständinnen, liebe Beistände

Am 01. Januar 2024 ist die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft getreten.

Im Kindes- und Erwachsenenschutz gilt für die Anlage des Vermögens das Prinzip: Sicherheit vor Rendite, das heisst Vermögenserhaltung vor Vermögensvermehrung.

Es ist also im Rahmen der Vermögensanlage das Vorsichtsprinzip zu beachten.

Ich möchte Ihnen kurz die Grundsätze der Verordnung näherbringen und Ihnen aufzeigen, was dies für die praktische Umsetzung bedeutet.

Neu nimmt die KESB bei Vermögen von über Fr. 100'000.- im konkreten Einzelfall eine Vermögensausscheidung vor und bestimmt, ob die vorhandenen Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigt werden (Art. 6 VBVV) oder ob auch Vermögenswerte für weitergehende Bedürfnisse zur Verfügung stehen, welche beispielsweise angelegt werden könnten (Art. 7 VBVV). Ebenso entscheidet die KESB, ob für gewisse Anlagen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist und über welche Vermögenswerte die Beistandsperson allein oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf. Diese Vermögensausscheidung wird in der Regel nach Einreichung des Inventars vorgenommen oder wenn die betroffene Person zu neuen Vermögenswerten kommt (z.B. Erbe).

Grundsatz: Art. 5 VBVV: Im Vordergrund stehen die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Person

Die Verordnung basiert auf dem Grundsatz, dass sich die Beiständinnen und Beistände nicht in erster Linie an der Sicherheit der einzelnen Anlage, sondern insbesondere an den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Person orientieren sollte. Die Sicherheit der Anlage ist aus diesem Grund immer individuell, in Abhängigkeit von der sogenannten Risikofähigkeit der betreuten Person, zu beurteilen. Grundsätzlich ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, bei der die folgenden Gesichtspunkte in Bezug auf die betreute Person berücksichtigt werden sollen.

- Alter
- Gesundheit
- Finanzbedarf für den gewöhnlichen Lebensunterhalt
- Zu erwartende Sonderaufwendungen (einmalig oder wiederkehrend)
- Allfällige Anwartschaften
- Absicherung von Risiken durch Sozial- und Privatversicherungen
- Mutmasslicher Anlagewillen der betreuten Person

In Bezug auf das zu verwaltende Vermögen:

- Höhe des Vermögens
- Zeitpunkt der Anlage
- Dauer der Anlage
- Inflationsrisiko

Ein Aspekt der Sicherheit der Anlage ist auch die Liquiditätsplanung. Die Anlage ist so zu wählen, dass jederzeit liquide Mittel für die Bestreitung des gewöhnlichen Unterhalts und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen der betroffenen Person zur Verfügung stehen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass eine sorgfältige Budgetplanung zu Beginn des Mandates oder wenn eine wesentliche Änderung in den persönlichen Lebensumständen eintritt (z.B. Heimeintritt, Arbeitslosigkeit etc.) gemacht werden muss. Insbesondere ist eine genügende Liquidität einzuplanen. Als Faustregel gilt: Die verfügbare Liquidität sollte den Lebensunterhalt von 2 Jahren (24 x monatliches Defizit) nicht überschreiten, sofern dies die finanziellen Mittel erlauben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht mehr als insgesamt Fr. 100'000.- an liquiden Mitteln auf Bankkonten deponiert sind.

Die Beistandsperson ist ermächtigt, über das Verkehrskonto ohne Bewilligung der KESB zu verfügen. Der Saldo des Verkehrskontos darf in der Regel einen 2-Jahresbedarf (24x monatliches Defizit) nicht überschreiten.

Das lesen Sie im KESB-Entscheid:

«Es wird festgestellt, dass die bestehenden Vermögenswerte unter Art. 6 VBVV fallen und die Beistandsperson befugt ist, über das Verkehrskonto bei *Name der Bank IBAN (CHxx xxxx)* ohne Bewilligung der KESB zu verfügen. Rückzüge von anderen Konten der betroffenen Person zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto bedürfen einer Bewilligung der KESB. Die Beistandsperson ist verpflichtet, die KESB über einen allfälligen Vermögensanfall zeitnah zu informieren».

Sind mehr als Fr. 100'000.- an liquiden Mitteln vorhanden, so kommt Art. 6 VBVV zur Anwendung.

Art. 6 VBVV: Die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes steht an erster Stelle

Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes. Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3, folgende

Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;
- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- c. Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 10 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 20065 (KAG) sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken;
- i. wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden;
- j. pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand.

Für die Praxis bedeutet dies: Die KESB nimmt bei einem Vermögen von über Fr. 100'000.- eine Vermögensausscheidung vor. D.h. sie bestimmt, ob Vermögenswerte für weitergehende Anlagen zur Verfügung stehen.

Anlagen nach Art. 6 VBVV lit. a – d fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beiständigen und Beistände und bedürfen keiner Bewilligung der KESB. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 lit. a -d VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Für Anlagen nach Art. 6 VBVV lit. e – j ist die Zustimmung der KESB einzuholen, sofern die betroffene Person urteilsunfähig ist.

Die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes für 5 – 10 Jahre sollte mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d). Erst in zweiter Linie sind auch Anlagen zulässig, die grundsätzlich gebunden sind (lit. e – j).

Im Kindes- und Erwachsenenschutz gilt für die Anlage des Vermögens das Prinzip: Sicherheit vor Rendite, das heisst Vermögenserhaltung vor Vermögensvermehrung. Es ist im Rahmen der Vermögensanlage das Vorsichtsprinzip zu beachten.

Im Zweifelsfall kann Ihnen das Revisorat der KESB Dielsdorf weiterhelfen. Tel.: 044 855 22 33 oder info@kesb-dielsdorf.ch

Das lesen Sie im KESB-Entscheid:

Beim 1. Rechenschaftsbericht, sofern die Vermögensausscheidung nicht bereits erfolgt ist: «Die Vermögensausscheidung und die Bestimmung des Verfügungsrechts des Beistandes oder der Beiständin gemäss Art. 9 VBVV erfolgen in einem separaten Verfahren».

Oder:

Bei weiteren Genehmigungsentscheiden von Rechenschaftsberichten: «Die Beistandsperson wird eingeladen, periodisch zu überprüfen, dass die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts jederzeit über einen Zeitraum von fünf Jahren durch die bestehenden Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist und darüber im nächsten Rechenschaftsbericht zu berichten bzw. Antrag auf allfälligen Verkauf von Anlagen oder Rückzüge von Konten zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto zu stellen».

Art. 7 VBVV: Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Dieser Gesetzesartikel kommt erst zur Anwendung, sofern der Lebensunterhalt im jeweiligen Einzelfall für mindestens 5 weitere Jahre mit Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist und die finanziellen Mittel der betroffenen Person besonders günstig sind.

Da dieser Fall in der Praxis selten vorkommt, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen. Für Anlagen nach Art. 7 VBVV ist auf jeden Fall die Zustimmung der KESB erforderlich.

Im Zweifelsfall kann Ihnen das Revisorat der KESB Dielsdorf weiterhelfen. Tel.: 044 855 22 33 oder info@kesb-dielsdorf.ch

Beilagen:

- Merkblatt Empfehlungen der KESB-Präsiden-Vereinigung zur Umsetzung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 01.12.2023
- Gesetzestext revidierte Verordnung (VBVV)

Weiterbildungen 2024

Krankheits- und Behinderungskosten: Was kann ich bei den Zusatzleistungen geltend machen?

Datum / Zeit: Dienstag, 3. September 2024, 17 Uhr - ca. 19 Uhr

Ort: KESB Dielsdorf, Honeywell-Platz 1, 8157 Dielsdorf

Anmeldung per Mail oder Telefon bis spätestens 14. August 2024

Referent: Herr Thomas Mattle, Leiter Sozialversicherungen Stadt Uster und Vorstand des Fachverbandes Zusatzleistungen des Kantons Zürich

Dankes Anlass für Ihre geschätzte Arbeit: Referat und Aperó Riche

Datum / Zeit: Mittwoch, 6. November 2024 17 Uhr – open End
Ort: wird noch bekannt gegeben (geographisch im Bezirk Dielsdorf)

Anmeldung per Mail oder Telefon bis spätestens 09. Oktober 2024

Referat: Das neue Erbrecht

Referent: Herr Marco Vollenweider, stv- Geschäftsführer und Mandatsleiter im Ehe- Erb. Und Sachenrecht, Rechts- und Steuerpraxis H. Zumstein AG, 8155 Niederhasli Sozialversicherungen Stadt Uster und Vorstand des Fachverbandes Zusatzleistungen des Kantons Zürich

Einführungsveranstaltung für neue Beiständinnen und Bestände und für Personen, welche an der der Übernahme eines Mandates interessiert sind.

Datum / Zeit: Dienstag, 3. Dezember 2024 16.30 – ca. 18.30 Uhr
Ort: KESB Dielsdorf, Honeywell-Platz1, 8157 Dielsdorf

Anmeldung per Mail oder Telefon bis spätestens 13. November 2024

Referentin: Odile Ngo Van, Leiterin Fachstelle Private Mandatspersonen

Geschätzte Beiständinnen und Beistände, ich wünsche Ihnen angenehme Sommertage und bedanke mich herzlich für Ihr Engagement.

Für Fragen, Unklarheiten und Anliegen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Odile Ngo Van

Leiterin Fachstelle private Mandatspersonen

Anwesend Mo - Mi



Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf

Fachstelle private Mandatspersonen

Honeywell-Platz 1

8157 Dielsdorf

Tel. direkt: 044 855 22 51

mailto: odile.ngovan@sdbd.ch